

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (**LINKE**)

vom 29. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2020)

zum Thema:

**Durchsetzung der Maskenpflicht I: Wie hoch ist die Kontrollquote, wie viele Bußgelder wurden verhängt und wie viele Einsprüche wurden erhoben?**

und **Antwort** vom 13. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23 891  
vom 29. Juni 2020

über Durchsetzung der Maskenpflicht I: Wie hoch ist die Kontrollquote, wie viele  
Bußgelder wurden verhängt und wie viele Einsprüche wurden erhoben?

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kontrollen zur Durchsetzung der Pflicht zum Tragen eines textilen Mund-Nasen-Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 5 SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung wurden seit Inkrafttreten von den Ordnungsämtern durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Bezirken, kontrollierten Orten i.S.v. § 4 Abs. Nr. 1 bis 8, Kalenderwochen, Dauer und Uhrzeit der Kontrollen sowie Anzahl und Besoldungsgruppe des eingesetzten Personals)?

2. Wie viele Bußgelder in jeweils welcher Höhe wurden bei den unter 1. genannten Kontrollen gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 5 Infektionsschutzverordnung verhängt?

Zu 1. und 2.:

Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist erst am 27. Juni 2020 in Kraft getreten, so dass erst ab diesem Tag festgestellte Verstöße gegen § 4 Abs.1 dieser Verordnung geahndet werden können.

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich auf Ordnungsaufgaben, konkret die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz, also auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Diese genannte Aufgabe erfüllen zuständigkeitshalber die Bezirke eigenverantwortlich im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten bezirklichen Selbstverwaltung. Dies gilt auch für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im Hinblick auf die Verfolgung bußgeldbewehrter Verstöße gegen die infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Dem Senat liegen deshalb keine Daten zu den nachgefragten Sachverhalten vor.

Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines Bußgeldverfahrens Gelegenheit erhalten, sich zu dem gegen sie erhobenen Tatvorwurf zu äußern. Hierfür hat der Gesetzgeber Anhörungsfristen eingeräumt. Erfahrungsgemäß kann es daher einige Wochen dauern, bis ein

Bußgeldverfahren mit der Zahlung eines Bußgeldes oder einer Einstellung des Verfahrens abgeschlossen werden kann.

3. Wie viele Kontrollen zur Durchsetzung der Pflicht zum Tragen eines textilen Mund-Nasen-Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 5 an kontrollierten Orten i.S.v. § 4 Abs. Nr. 1 bis 8 wurden seit Inkrafttreten von der Polizei durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach kontrollierten Orten i.S.v. § 4 Abs. Nr. 1 bis 8 SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung, Kalenderwochen, Dauer und Uhrzeit der Kontrollen sowie Anzahl und Besoldungsgruppe des eingesetzten Personals)?

Zu 3.:

Die Polizei Berlin verfolgt bei der Überwachung der Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung einen generalpräventiven Ansatz, welcher sich nicht auf die ausschließliche Überwachung der expliziten Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen beschränkt. Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

4. Um jeweils welche Polizeieinheiten hat es sich bei den vorbezeichneten Kontrollen gehandelt und für welche Tätigkeitsbereiche standen diese Einheiten in dieser Zeit nicht zur Verfügung?

Zu 4.:

Für die Überwachung der Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung werden von der Polizei Berlin sowohl Einsatzkräfte der fünf örtlichen Direktionen als auch der überörtlichen Direktion Einsatz/ Verkehr eingesetzt. Eine Priorisierung von polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer entsprechenden Gefahrenprognose erfolgt fortlaufend und spiegelt das polizeiliche Alltagsgeschehen wider. Generell bleibt festzuhalten, dass die Polizei Berlin derzeit einen Schwerpunkt auf die Überwachung der Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung setzt, ohne andere originäre Tätigkeitsfelder zu vernachlässigen.

5. Wie viele Bußgelder in jeweils welcher Höhe wurden bei den unter 3. genannten Kontrollen gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 5 Infektionsschutzverordnung verhängt?

Zu 5.:

Die Bußgeldsachbearbeitung für von Polizeidienstkräften nach der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung festgestellte Verstöße erfolgt zuständigkeitshalber durch den Innendienst der Ordnungsämter der Bezirksämter.

Bezüglich des Sachbearbeitungsstandes hinsichtlich der eingeleiteten Bußgeldverfahren wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Wie viele Einsprüche sind gegen die vorbezeichneten Bußgeldbescheide beim Amtsgericht seit Inkrafttreten eingegangen und mit jeweils welchem Ergebnis erledigt worden?

Zu 6.:

Bisher sind keine Einsprüche gegen Bußgeldbescheide nach der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung zur Durchsetzung der Pflicht zum Tragen eines textilen Mund-Nasen-Schutzes beim Amtsgericht Tiergarten bekannt geworden.

Berlin, den 13. Juli 2020

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport